

determinierten Gegebenheiten sind bei der Porträtreproduktion zu beachten, bezogen auf den konkreten Wiedererkennungsfall sind sie de facto nicht zu beeinflussen. Um so notwendiger ist es daher, eine Arbeitsweise zu praktizieren, daß ein Informationsmaximum zum Zeitpunkt der Befragung zur Verfügung steht. Das verlangt vor allem operativ so zu arbeiten, daß die Befragung des Wiedererkennungszeugen kurzfristig, ungestört und konzentriert erfolgt.

Wird im konkreten Fall aufgrund des physisch-psychischen Zustands erwartet (Schockwirkung, Depression, Gesundheitsschädigung), daß eine größere Zeitspanne zwischen Wahrnehmung und Befragung für die Qualität der Porträtreproduktion förderlich ist, ist im Interesse einer hohen operativen Wirksamkeit des subjektiven Porträts praktisch zu prüfen, ob die genannte Erwartung tatsächlich begründet ist. Verbleiben im Ergebnis Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen, ist die Porträtreproduktion zu wiederholen, wenn die beeinträchtigenden Faktoren aufgehoben sind.

Eine bedeutende Rolle bei der Beschreibung von Wahrnehmungen spielen das Vorstellungsvermögen und die Phantasie des Wiedererkennungszeugen. Die Neigung zu übertreiben, Vergessenes durch Erdachtes zu ersetzen, kann sich bei einer Porträtreproduktion äußerst negativ auswirken.

Der Wiedererkennungszeuge ist daher nachdrücklich dazu anzuhalten, nur tatsächliche Wahrnehmungen zu schildern und keine willkürlichen Ergänzungen vorzunehmen. Wird ihm seine spezifische Verantwortung überzeugend klar gemacht, die er bei der Herstellung eines subjektiven Porträts trägt, ist in der Regel die notwendige Sachlichkeit und Korrektheit bei der Wiedergabe der Wahrnehmungen erzielbar. Der Spezialist für Porträtreproduktion trägt durch sein Verhalten in hohem Maße zur Gewinnung richtiger Aussagen bei. Jede Ungeduld bei der Befragung, jedes Drängen, sich auf bestimmte Gesichtselemente festzulegen, wenn der Wiedererkennungszeuge Zweifel anmeldet und jede suggestive Fragestellung sind im Interesse eines zutreffenden Bildergebnisses unzulässig.

Der Wiedererkennungszeuge darf durch die Art und Weise der Befragung nicht in einen psychologischen Zustand gebracht werden, in dem seine verdienstvolle Bereitschaft, zur Aufklärung einer Straftat beizutragen, dadurch ersetzt wird, daß er dem Spezialisten einen Gefallen tun will, um ihn zufriedenzustellen bzw. selbst wieder „seine Ruhe zu haben“. Im letztgenannten Sinne wirkt jede mehrstündige Befragung, jede Unmutäußerung über den wiederholten Austausch von Schablonen der Gesichtselemente zur Herstellung des subjektiven Porträts und die Äußerung jedes sachlich unbegründeten Zweifels an der Richtigkeit einer Aussage.